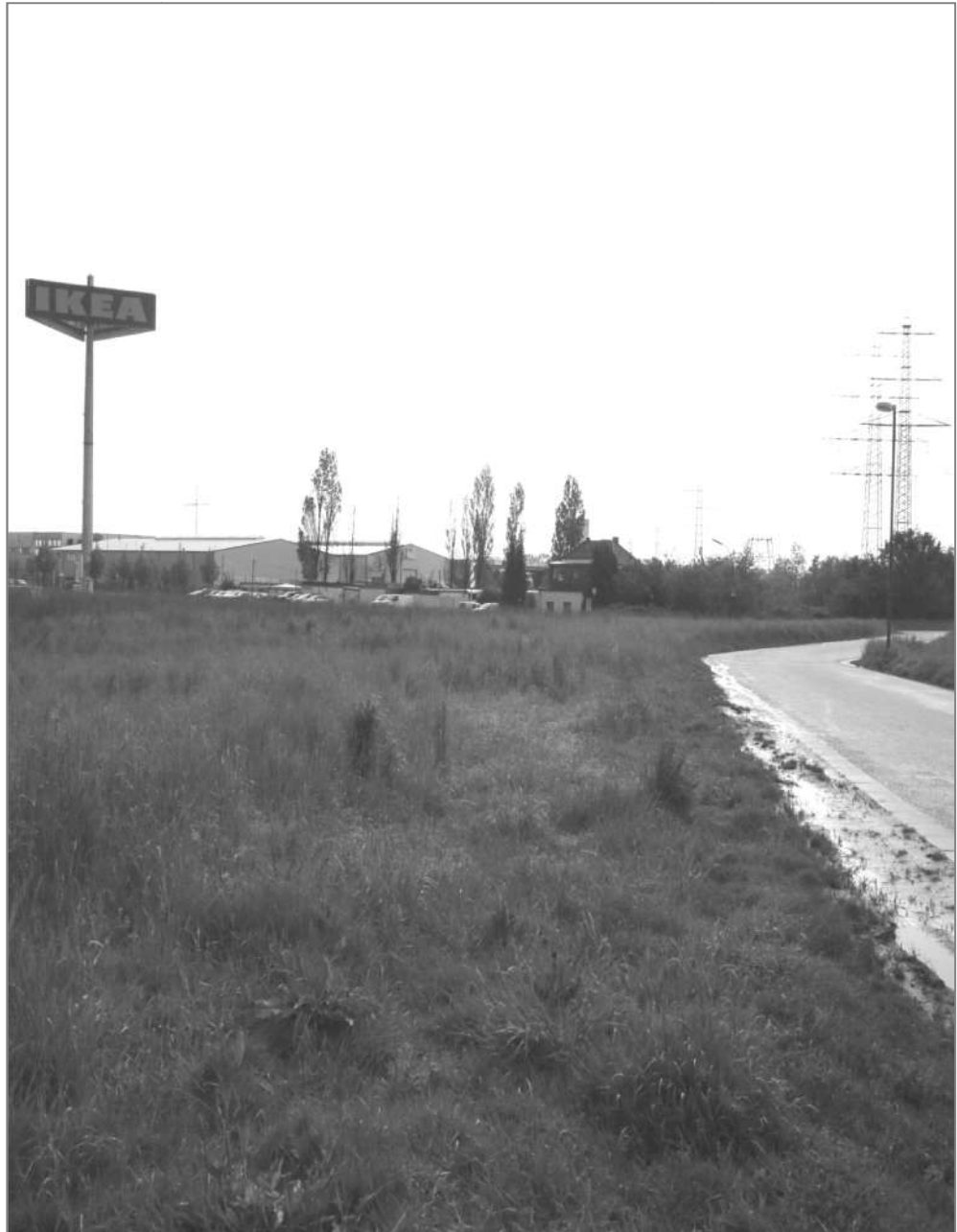




B-Plan Nr. 108 "Hüngert"
– Büttgen –

Stellungnahme zum Artenschutz

PLANUNGSBÜRO SELZNER

Landschaftsarchitekten + Ingenieure

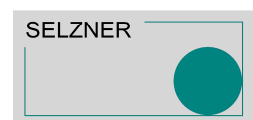
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon 02131 • 74 18 81
Telefax 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
Stadt Kaarst
Bereich 61
Stadtentwicklung/Planung/Bauordnung

Neuss, Stand 29.10.2021



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am östlichen Ortsrand von Holzbüttgen wurde mit Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 93 'Bereich K 37n – Büttgen' (2013) und Nr. 100 'Verlagerung IKEA' (2014) ein neues Gewerbegebiet entwickelt. Bereits bestehende Gewerbe- und Siedlungsstrukturen wurden dabei aufgenommen und in ein Gesamtkonzept integriert sowie mit einer leistungsfähigen Erschließung (K 37n) versehen. Die Stadt Kaarst hat nun eine Fläche erworben, die dem IKEA-Gelände unmittelbar östlich benachbart liegt und bisher unbeplant ist. Das Gewerbegebiet Holzbüttgen-Ost soll mit Aufstellung des BP Nr. 108 hier erweitert werden. Mit dieser Entwicklung wird die bestehende gewerbliche Nutzung zur Autobahn hin abgerundet. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,2 ha.

Die Planung beansprucht einen langjährig als Acker genutzten Bereich, der während der Baumaßnahmen 2016/2017 auf dem benachbarten IKEA-Grundstück als Lagerfläche für Bodenmaterial diente und danach brach fiel. Es ist daher notwendig, Aussagen zu potentiellen Konflikten mit dem europäischen Artenschutzrecht zu erarbeiten. Dies soll zunächst im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme erfolgen. Im Ergebnis ist eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen auszusprechen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote (sog. **Zugriffsverbote**) vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist (sog. **Legalausnahme**).

1.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten

sind (KIEL 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen **planungsrelevante Arten** genannt.

Gemäß MBV & MKULNV (2010) kann in sog. **Bagatellfällen** auf Bestandsaufnahmen vor Ort verzichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z. B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse zu ermitteln.

Um die Prüfungen zu vereinheitlichen, hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ein Prüfschema entwickelt (MBV & MKULNV 2010). Dieses lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

2.1 Schutzstatus, Vorbelastungen

In Plangebiet und seiner näheren Umgebung kommen weder geschützte Flächen (§ 42-Biotope nach Landesnaturschutzgesetz NRW, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn 57 und ist daher deutlichen Lärmbelastungen ausgesetzt. Desweiteren liegt es in unmittelbarer Nähe von zwei Höchstspannungsfreileitungen.

2.2 Biotopbestand

Biotopbestand und Abgrenzung des Plangebietes sind dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen.

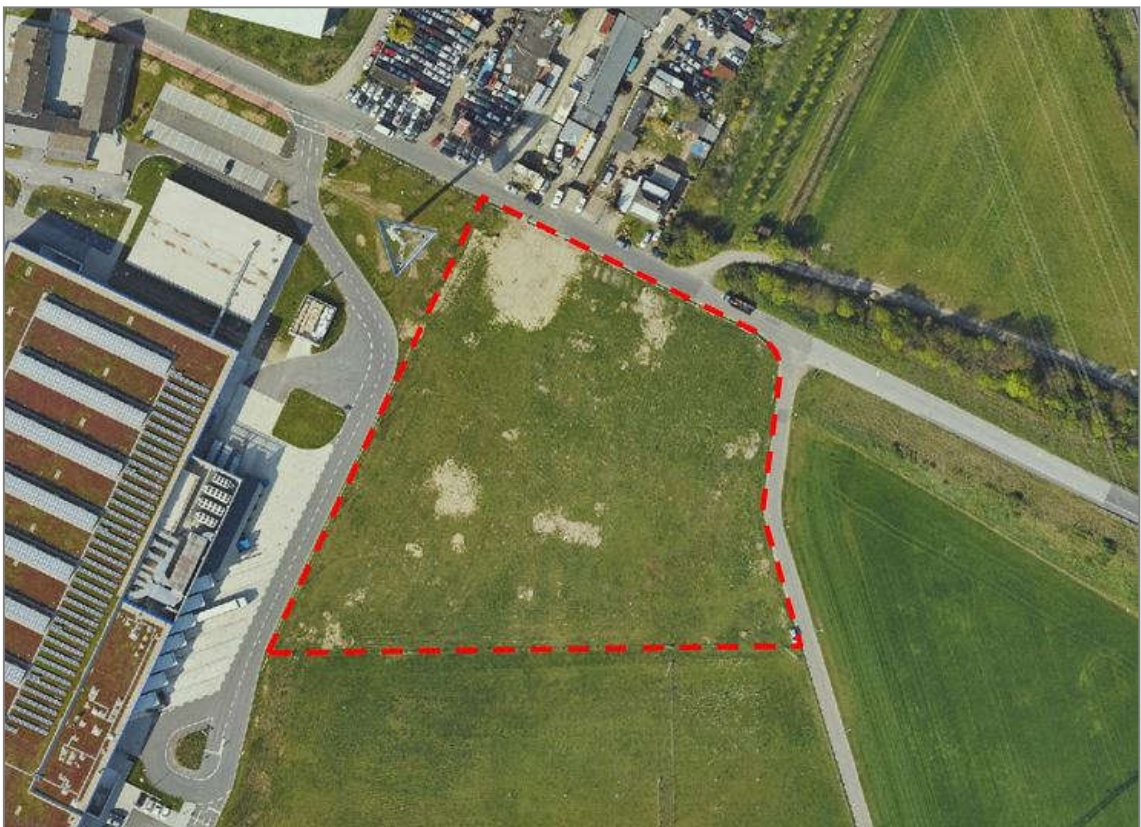


Abb. 1: Luftbild aus dem Jahr 2019 und Abgrenzung des Geltungsbereiches.
Quelle: Stadt Kaarst, ergänzt.

Das Plangebiet wird aktuell von grünlandähnlicher, mit ruderalen Arten durchsetzter Vegetation eingenommen. Die im Luftbild noch erkennbaren schottrig-sandigen Freiflächen sind nicht mehr vorhanden, die Vegetation ist dicht und recht homogen ausgeprägt (**Abb. 2**).

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NW oder andere bemerkenswerte Biotopausprägungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Von einem Vorkommen von gefährdeten oder seltenen Pflanzenarten ist ebenfalls nicht auszugehen.

Auch die umgebenden Flächen weisen zumeist keine besonderen Qualitäten in ihrer Biotopausstattung auf. So grenzen nördlich des Holzbüttgener Weges Flächen eines Schrottplatzes an, im Osten liegen Ackerflächen mit zwei querenden Hochspannungstrassen sowie das Damm-
bauwerk der Autobahn, im Westen das IKEA-Gelände.

Lediglich im Süden grenzt eine Fläche an, die als Kompensationsfläche dient und in jüngerer Zeit mit Obstbäumen und Strauchgehölzen bepflanzt wurde. Weitere Baumpflanzungen erfolgten unmittelbar westlich des Geltungsbereiches auf dem IKEA-Gelände (Reihen aus Feldahorn, Abb. 5).



Abb. 2: Typischer Vegetationsaspekt im Plangebiet im Mai 2021. Die Fläche wird, seitdem die Einbindung in die benachbarten Baustellentätigkeiten beendet wurde, durch Mahd gepflegt.



Abb. 3: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Nordwest. Links erkennbar der Zaun, der die Grenze zur benachbarten Obstwiesen-Neuanlage kennzeichnet. Rechts der Weg An der Hecke. Im Hintergrund das IKEA-Gelände und andere Gewerbebauten.



Abb. 4: Übersicht über das Plangebiet in Blickrichtung Südost. Links erkennbar der Holzbüttgener Weg sowie im Hintergrund die Hochspannungs-Freileitung. Rechts die neu gepflanzte Baumreihe auf dem benachbarten IKEA-Gelände (Feldahorn).



Abb. 5: Blick auf das benachbarte IKEA-Gelände mit Baum-Neupflanzungen entlang dem Holzbüttgener Weg und entlang der Ostgrenze des Geländes (Feldahorn).

3 POTENTIALANALYSE

3.1 Methodik

Das Gelände wurde im Mai 2021 begangen, um die Lebensraumtypen und ihre konkrete Ausprägung zu erfassen.

Über das Fachinformationssystem Nordrhein-Westfalen wurde dann für den MTB-Quadranten 4705-4 Willich die Liste derjenigen planungsrelevanten Tierarten abgefragt, die in die vorliegende Betrachtung einzubeziehen sind. Außerdem wurde der südlich benachbarte Quadrant 4805-2 Korschbroich in die Betrachtung einbezogen, da das Plangebiet mit der Agrarlandschaft dieses Bereiches in räumlichem Zusammenhang steht (LANUV NRW 2021, vgl. Tab. 1 im Anhang).

Zum Plangebiet existieren faunistische Erhebungen aus dem Zeitraum zwischen 2009 und 2012, die im Zusammenhang mit dem benachbarten Bebauungsplan Nr. 100 "Verlagerung IKEA" (2014) erhoben wurden (TILLMANNS 2014). Diese Daten sind wegen ihres Alters zwar nicht mehr direkt verwendbar, lassen jedoch gewisse Rückschlüsse zu, da sich das Biotopspektrum im Bereich der betrachteten Offenlandflächen seit den damaligen Bestandsaufnahmen nicht relevant verändert hat.

Außerdem wurde Oliver Tillmanns in seiner Eigenschaft als Vogelschutzbeauftragter des Rhein-Kreis-Neuss zum aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Arten befragt (TILLMANNS 2021).

3.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend aufgeführte Auswirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen zu verwirklichenden Bauphasen des Planvorhabens möglich, sollte es zur Umsetzung der Ziele des Bauleitplanes kommen.

- | | |
|------------------|---|
| baubedingt: | - Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen |
| | - Baufeldfreimachung |
| anlagebedingt: | - Lebensraumverlust durch Inanspruchnahme von Acker- bzw. Brachflächen |
| | - Installierung baulicher Details mit den Eigenschaften tödlicher Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag) |
| betriebsbedingt: | - Störung und Beeinträchtigungen infolge von Lärm, Beleuchtung, Verkehr/Bewegung |

3.3 Planungsrelevante Arten

Nachfolgend werden zu den im Plangebiet potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten der **Tab. 1** (im Anhang) Aussagen zur Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Vorkommens gemacht.

Fledermäuse

Im Plangebiet kommen keine Strukturen vor, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die Brachflächen des Plangebietes stellen jedoch geeignete Nahrungshabitate dar, wobei die Qualität der Habitate durch den Verkehrslärm allerdings gemindert sein dürfte. Dennoch treten Fledermäuse möglicherweise als sporadische Nahrungsgäste sowie auch auf dem Transferflug auf (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, auch Zwergfledermaus).

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen der Planung auf die Artengruppe sind nicht zu erwarten, da die Nahrungssuche im Geltungsbereich und die Querung des Gebietes auch künftig möglich sein werden.

Feldhamster

Das Vorkommen des Feldhamsters kann aufgrund der Standorthistorie (2016/2017 Baustelleneinrichtung, danach Brachfläche), angesichts der Lage des Plangebietes zwischen Gewerbeflächen und Autobahn sowie auch wegen des Umstandes, dass die Art im betrachteten Raum schon seit Jahrzehnten nicht mehr angetroffen wurde, ausgeschlossen werden.

Avifauna: Brutvögel

Aufgrund der engen Bindung an Biotope, die im Plangebiet fehlen, ist das Vorkommen von Habicht und Waldkauz als Arten der Wälder und größeren Feldgehölze auszuschließen. Gleiches gilt für die Uferschwalbe, deren Fortpflanzungsstätten eng an Steilwände von Uferabbrüchen und Kiesgruben gebunden ist.

Auch für typische Gebäudebrüter wie Schleiereule, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Turmfalke kommen in Plangebiet und näherer Umgebung keine potentiellen Bruthabitate vor. Bäume mit Elsternhorsten, in denen der Turmfalke manchmal als Nachnutzer vorkommt, sind gleichfalls nicht vorhanden.

Zudem sind für Arten mit besonderen Ansprüchen an Störungsarmut des Brutumfeldes (Turteltaube) oder Qualität des Nahrungshabitates (Kuckuck, Nachtigall, Sperber, Steinkauz) geeignete Lebensbedingungen nicht gegeben.

Das Vorkommen planungsrelevanter Gehölzbrüter wie Mäusebussard und Waldohreule kann aufgrund des Mangels entsprechend alter bzw. hoher Gehölze gleichfalls ausgeschlossen werden. Auch für höhlenbrütende Arten wie Feldsperling und Star, Gebüschbrüter wie den Bluthänfling oder Arten mit Präferenz von Nadelbäumen oder anderen dichten Gehölzen wie der Girlitz sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Was die Offenlandarten unter den Vögeln betrifft (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel), kann das Plangebiet aufgrund seiner geringen Flächenausdehnung, seiner Randlage zwischen Gewerbegebiet und einer in Dammlage geführten Autobahn sowie wegen der Vorbelastungen durch nahegelegene Hochspannungsfreileitungen als störende Vertikalstrukturen eine Bedeutung ausgeschlossen werden. Auch im Rahmen der faunistischen Erhebungen im Zeitraum zwischen 2009 und 2012, die sich damals auch auf das Plangebiet erstreckten, wurden planungsrelevante Offenlandarten immer erst weiter südlich und südwestlich verortet (TILLMANNS 2014). Mittlerweile hat sich außerdem durch Brachfallen und Pflegemahd eine Vegetation entwickelt, die für die genannten Arten als Bruthabitat zu dichtwüchsig ist.

Auch der Flussregenpfeifer, der auf Äckern gelegentlich als Brutvogel anzutreffen ist, ist für den betrachteten Bereich nicht zu erwarten, da die für die Art wichtigen Mikrohabitate wie feuchte Senken fehlen.

Avifauna: Nahrungsgäste

Im Gebiet kommen als Nahrungsgast möglicherweise Turmfalke und Mäusebussard vor. Außerdem ist das sporadische Vorkommen verschiedener Eulen (Schleiereule, Waldohreule) sowie von Rauch- und Mehlschnalbe möglich. Auch der Graureiher dürfte vereinzelt bei der Mäusejagd anzutreffen sein. Schließlich finden typische Körnerfresser wie Bluthänfling und Feldsperling in der krautreichen Wiesenvegetation möglicherweise geeignete Nahrungspflanzen.

Eine enge Bindung an die Flächen des Plangebietes ist jedoch für keine dieser Arten anzunehmen.

3.4 Nicht-Planungsrelevante Arten

Bei der Begehung im Mai 2021 wurde ein Jagdfasan im Plangebiet aufgestört. Für diese stör-unempfindliche Art ist ein Brutvorkommen im betrachteten Bereich für möglich zu halten. Des- gleichen könnte die Wiesenschafstelze als Brutvogel vorkommen. In den stellenweise hoch- wüchsigen Ruderalfluren aus Brennnessel und Beifuß könnten außerdem Arten wie Hecken- braunelle und Zaunkönig brüten.

Im Rahmen der faunistische Erhebungen aus dem Zeitraum zwischen 2009 und 2012 wurden schließlich diverse ubiquitäre Arten festgestellt, die auf den Acker- und Brachflächen des Unter- suchungsraumes als Nahrungsgäste oder Durchzügler auftraten (z.B. Dohle, Rabenkrähe, Rin- geltaube, Rot- und Wacholderdrossel). Ein sporadisches Auftreten im Plangebiet ist auch heute noch für möglich zu halten.

4 FAZIT

Ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Gebiet ist auszuschließen, da für die in Frage kommenden Offenlandarten eine Eignung nicht vorliegt. Auch von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten anderer Artengruppen (Säugetiere, Amphibien, Reptilien) ist nicht auszugehen. Allerdings muss mit dem Brutvorkommen ubiquitärer Arten wie Jagdfasan und Wiesenschafstelze, vielleicht auf Heckenbraunelle und Zaunkönig gerechnet werden.

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten, zu denen neben den planungsrelevanten Arten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten zählen. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Baufeldfreimachung grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken (01. Oktober bis 28. Februar). Sollte die Be- achtung dieser Bauzeitenregelung etwa aus Gründen der Baustellenlogistik nicht möglich sein, sind Beeinträchtigungen über eine ökologische Baubegleitung zu vermeiden.

Bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung sind artenschutzrechtliche Vollzugsprobleme für das Planvorhaben nicht absehbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass für das Vorhaben die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung Stufe II i.S. der ministeriellen Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV 2010) nicht notwendig ist.

5 LITERATUR

- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Stand 30. April 2010:
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.
- LANUV NRW (2021): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom
- TILLMANN, O. (2021): Beauftragter für Vogelschutz im Rhein-Kreis Neuss, mdl. Auskunft.
- (2014): Bebauungsplan Nr. 100 – Büttgen der Stadt Kaarst. Ergebnisse der Erfassung rechtlich relevanter Arten und artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Endfassung Stand 08.01.2014: 74 S. + 10 S. Anhang.

6 ANHANG

Tab. 1: Planungsrelevante Arten
der MTB-Quadranten 4705-4 Willich und 4805-2 Korschenbroich (Auswahl LRT).

Fledermäuse		ATL	Aeck	Saeu	Brach
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	(Na)	(Na)	
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U-			Na
sonstigeSäuger		ATL	Aeck	Saeu	Brach
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	S-	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)
Vögel		ATL	Aeck	Saeu	Brach
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	Na	Na	(FoRu), Na
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	FoRu!	FoRu	FoRu!
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Na	Na	Na
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	S	(FoRu)		FoRu
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S		Na	(FoRu), Na
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	(Na)		(Na)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	FoRu!		FoRu
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-			Na
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Na	(Na)	(Na)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Na	(Na)	(Na)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U		FoRu	FoRu
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	Na	(Na)	(Na)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	FoRu!	FoRu!	FoRu!
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Na	Na	Na
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	(Na)	Na	(Na)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	Na	Na	Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	(Na)	Na	Na
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Na	Na	Na
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	Na	(Na)	Na
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	(Na)	(Na)	
Wachtel	<i>Corturnix corturnix</i>	U	FoRu!	FoRu!	FoRu!
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	(Na)	Na	Na
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U		(Na)	(Na)

Erläuterung: ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz
Lebensraumtypen (LRT): **Aeck** = Äcker; **Saeu**= Säume und Hochstaudenfluren; **Brach** = Brachen.
Habitatbedeutung: **FoRu** = Fortpflanzungs- und Ruhestätte ; **Na** = Nahrungshabitat; **()** = Habitatbedeutung gering, **!** = Habitatbedeutung hoch.

Durch **Fettdruck** gekennzeichnet sind Arten, für die insbesondere auch ein eventuelles Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren ist.